



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau Claudia Großberndt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: Claudia.Grossberndt@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 15.09.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

Ihre E-Mail vom 22.08.2022

Sehr geehrte Frau Großberndt,

wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung und die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des KJHG-LSA und des KiFöG Stellung nehmen zu können. Ausdrücklich behalten wir uns ergänzende Ausführungen vor.

Vorab möchten wir Folgendes anmerken:

- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das den Anlass für das vorliegende Landesgesetz gibt, wird in drei Stufen bis zum Jahr 2028 in Kraft treten und sowohl die Strukturen als auch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend verändern.

Absehbar wird die Reform bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen erheblichen Mehraufwand auslösen, der sich erst in den nächsten Jahren konkretisieren wird. Der Bund hat sich bisher nicht dazu bekannt, die Kommunen von diesem Mehraufwand freizustellen, obgleich die Länder selbst im Gesetzgebungsverfahren eine Bundesbeteiligung gefordert hatten. Wir sehen deshalb das Land in der Verantwortung, einen angemessenen Finanzierungsausgleich zu schaffen. Dies sollte über das KJHG-LSA als Fachgesetz erfolgen, was aber so bisher nicht vorgesehen ist.

- Die Änderungen zum KJHG-LSA sind gemessen am Regelungsumfang und der Regelungstiefe des KJSG überschaubar. Wir begrüßen dies ausdrücklich.
- Ausdrücklich teilen wir nicht Ihre Einschätzung, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine Mehrbelastungen auslöst. Die Kostenfolgen des vorliegenden Gesetzentwurfs im Zusammenspiel mit dem KJSG sind nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung vollständig zu ermitteln und angemessen auszugleichen.

Dies gilt umso mehr, falls im weiteren Gesetzgebungsverfahren von anderen Beteiligten und Interessengruppen neue Jugendhilfeleistungen, Standards und Detailregelungen eingefordert werden, die zusätzliche Belastungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten auslösen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Titel des Gesetzes

Der Titel des Gesetzentwurfs nimmt auf das KJHG-LSA und das Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG) Bezug. Im Gesetzentwurf selbst finden sich aber keine konkreten Regelungen zur Änderung des KiFöG. Hier sollte zumindest eine Erläuterung erfolgen.

Vorblatt zum Gesetzentwurf

Nach den Ausführungen im Vorblatt zum Gesetzentwurf (Seite 5) entstehen für die Kommunen auf Grund der Gesetzesänderung keine weiteren Kosten. Dies stimmt so nicht:

- Im vorliegenden Landesgesetz werden eine Reihe neuer Verpflichtungen für die örtlichen Träger der Jugendhilfe beschrieben, so u. a. im Rahmen der Aus- und Weiterbildung.
- Auch die Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfeausschüsse um zusätzliche beratende Mitglieder lässt einen zusätzlichen finanziellen Aufwand erwarten.
- Nicht betrachtet werden zudem die finanziellen Auswirkungen des KJSG selbst.

Art. 1 Nr. 1 (Änderung § 2 Abs. 1 KJHG-LSA)

Mit den Vorgaben im neuen Satz 3 wird in die Personal- und Organisationshoheit der Landkreise und kreisfreien Städte eingegriffen. Die Ergänzung wird deshalb von uns abgelehnt.

Art. 1 Nr. 3 (Änderung § 5 Abs. 2 Nr. 5 KJHG-LSA)

Vormundschaftsgerichte gibt es begrifflich nicht mehr. Gemeint sein dürfte das Familiengericht.

Art. 1 Nr. 13 (Änderung § 18 Abs. 2 Satz 1 KJHG-LSA)

Warum der Passus „... *durch alle Beteiligte*“ gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Inklusion betrifft alle Beteiligten.

Art. 1 Nr. 17 (§ 27a KJHG-LSA neu)

Zur Ausformulierung des § 27a KJHG-LSA haben uns kritische Hinweise der Jugendämter erreicht. Es bestehen Zweifel, ob das fachlich Gewollte und Notwendige tatsächlich geregelt

ist. Die Jugendämter regen einen fachlichen Austausch hierzu zwischen der Obersten Landesjugendbehörde, der Betriebserlaubnisbehörde und den örtlichen Trägern an.

Art. 1 Nr. 18 (§ 30a bis 30d KJHG-LSA neu)

Es werden von den Jugendämtern Bedenken an der beabsichtigten Struktur mit drei Ombudsstellen an den Standorten Stendal, Halle und Magdeburg geäußert.

Bisher bestehen im Land keine Erfahrungen zur Inanspruchnahme der Ombudsstellen und zu ihrer Wirksamkeit. Die in § 30d Abs. 1 KJHG-LSA vorgesehene Evaluierung zur Bedarfsgerechtigkeit dieses Angebotes wird deshalb begrüßt.

Art. 1 Nr. 20 (§ 31 KJHG-LSA)

Die begriffliche Aufnahme der Schulsozialarbeit bei den förderfähigen Maßnahmen darf nicht dazu führen, dass „durch die Hintertür“ eine Verpflichtung unserer Mitglieder zur zukünftigen Finanzierung der mit dem ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ geschaffenen Strukturen festgeschrieben wird. Eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass es hier nur um die Öffnung der Zweckbindung für Maßnahmen der Schulsozialarbeit geht und nicht um eine Landesausführungsregelung zu § 13a SGB VIII, wäre wünschenswert.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Verteilungsschlüssel für die Verteilung der Landesförderung geändert werden soll. Die konkreten Auswirkungen der veränderten Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Inwieweit der vorgesehene Nachteilsausgleich zugunsten der kreisfreien Städte wirkt, können wir ebenfalls nicht abschließend bewerten.

Wir erbitten deshalb zur konkreten Bezifferung des in der Gesetzesbegründung in Aussicht gestellten finanziellen Ausgleichs für die kreisfreien Städte aufgrund der Benachteiligung durch den neuen Verteilungsschlüssel um eine gemeindescharfe Quantifizierung. Darüber hinaus ist dem Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen, worauf die anscheinend als zweite Vorabaufteilung angedachte Aufteilung der „Pro-Kopf-Zuweisung“ zu 70 v. H. an die Landkreise und zu 30 v. H. an die kreisfreien Städte zurückzuführen ist.

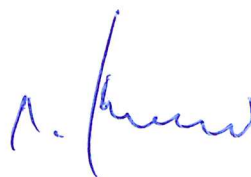
Abschließend möchten wir anmerken, dass sich unsere Mitglieder mehr fachliche Unterstützung und Begleitung durch die Landesjugendbehörden bei Umsetzung der mit dem KJSG geschaffenen Neuregelungen wünschen. Dies sollte aber gerade nicht durch weitere Regelungen im Landesausführungsgesetz zum SGB VIII erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt